

Konzept der Jugendhilfeplanung in Bielefeld

Auf dem Weg zu einer integrierten Kinder- und Jugendhilfeplanung

Die fachlich fundierte Planung von Angeboten und Maßnahmen für junge Menschen hat in allen Sparten der Jugendhilfe in Bielefeld eine lange Tradition. Bereits Ende der 90er Jahre sind Grundlagen und das Konzept zur Jugendhilfeplanung erarbeitet worden, das der Jugendhilfeausschuss am 28.03.2000 beschlossen hat (Dr.-Nr.: 1114). Darauf zurückzuführen ist die Gründung der zentralen Planungsgruppe im Rahmen der Jugendhilfeplanung; ein Jahr später wurde das Konzept für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII als Grundlage der Zusammenarbeit der freien Träger der Jugendhilfe in Bielefeld vorgelegt.

Mit der Expertise von Prof. Dr. Reinhold Schöne wurde in den darauffolgenden Jahren in einem Modellprojekt des Landesjugendamtes auf der Grundlage der prognostizierten demographischen Entwicklung bis 2010 ein Zukunftsszenario für die Jugendhilfe entwickelt. Hieran sollten sich die zukünftigen Handlungsschritte und Maßnahmen der Jugendhilfeplanung orientieren.

In 2007 wurden die Bielefelder Leitlinien zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule verabschiedet. In diesem Kontext gründete sich die Steuerungsgruppe Jugendhilfe und Schule, um die vielfältigen Schnittstellen der beiden Bereiche zu bearbeiten.

Die Problemlagen des Aufwachsens und die damit einhergehenden Herausforderungen für die Jugendhilfe sind vielschichtiger geworden. Sie erfordern ein stärkeres Zusammenwirken der einzelnen Arbeitsfelder der Jugendhilfe. Zu stark versäulte Strukturen werden den komplexen Lebenslagen nicht mehr gerecht und müssen im Sinne einer integrierten Kinder- und Jugendhilfeplanung zusammengeführt werden. Gerade die aktuellen Krisenerfahrungen durch Kriege, Flucht, Klimawandel und die Isolierung in der Pandemie haben junge Menschen besonders hart getroffen.

Diesen besonderen Herausforderungen kann nur durch die enge Verzahnung innerhalb der Jugendhilfe zwischen den Systemen des Elementarbereiches, der Kinder- und Jugendförderung sowie den Hilfen zur Erziehung begegnet werden. Darüber hinaus werden wichtige Entscheidungen über die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien in Bereichen wie z.B. Bildung, Gesundheit, Integration, Kultur, Stadtentwicklung, Umwelt, Verkehr etc. von den hierfür zuständigen Fachämtern getroffen. Im Sinne einer integrierten Planung muss mit den entsprechenden Ressorts unter zwingender Beteiligung der Zielgruppen die Zusammenarbeit gesucht werden.

Diesem Ansatz wird auch durch die zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz Rechnung getragen. Besonderen Fokus legt das KJSG auf die inklusive Ausgestaltung und Nutzung der Jugendhilfeplanung als Instrument, um eine möglichst bedarfsgerechte Leistungserbringung für alle jungen Menschen und ihre Familien zu gewährleisten. Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und junge Menschen ohne Behinderungen gemeinsam unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen spezifischen Lebens- und Bedarfslagen gefördert werden können.

Jugendhilfeplanung in unserer Stadt geht (daher) von einem weitgefassten Inklusionsverständnis aus, das auf Verschiedenheit als Normalfall abzielt. Es geht also nicht allein um ein Mitmachen- und Dabei-sein-Dürfen, sondern um ein selbstverständliches Miteinander. Um diesem Ziel näherzukommen, sind alle gesellschaftlichen Bereiche gefordert: auch alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe. Inklusion als Querschnittsaufgabe muss daher in allen Bereichen der Jugendhilfeplanung selbstverständlich mitgedacht werden.

Um den o.g. aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und gesetzlichen Neuerungen gerecht zu werden, ist die Konzeption der Jugendhilfeplanung in Bielefeld in der vorliegenden Fassung aktualisiert worden. Neben der textlichen Überarbeitung ist auch die Gremienstruktur angepasst worden.

Rechtliche Grundlagen

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. In den folgenden Paragraphen (§ 79a bis 81 SGB VIII) werden die Verpflichtungen des öffentlichen Trägers bzw. der Jugendhilfeplanung u.a. wie folgt konkretisiert:

- Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (§ 79a SGB VIII)
- Wahrnehmung der Planungsverantwortung (Bestands- und Bedarfsfeststellung, Planung notwendiger Vorhaben zur Deckung des Bedarfs; § 80 SGB VIII)
- Kooperation mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt (§ 81 SGB VIII)

Qualitätsziele des SGB VIII

Für alle Planungsaufträge und alle Planungssegmente gelten verpflichtend folgende Paragraphen des SGB VIII: §§ 1, 4, 5, 8, und 9 SGB VIII mit den Aufträgen:

- positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen,
- mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen zu arbeiten,
- das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen,
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu organisieren,
- die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sowie transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern.

1 Jugendhilfeplanung als Prozess

In dem Dialog, der der Jugendhilfeplanung zu Grunde liegt, geht es zentral um das Aushandeln der unterschiedlichen Anforderungen, die sich aus der Bedarfsentwicklung, der Orientierung an fachlichen und qualitativen Standards sowie den verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen ergeben. Ausgehend von der Anerkennung dieser Anforderungen wird Planung verstanden als Suche nach einem optimalen Ausgleich unterschiedlicher Ansätze und Interessen im Sinne einer Entwicklung optimaler Lösungen.

Die Kultur des Miteinanders von kommunaler Politik, Fachverwaltung, Jugendhilfegremien, Trägern, jungen Menschen und Fachkräften ist eine entscheidende Bedingung dafür, dass der auf Dauer angelegte Prozess der Jugendhilfeplanung gelingen kann. Eine engagierte Beteiligung der Träger nach ihren personellen und fachlichen Möglichkeiten wird erwartet. Dies schließt auch das Ermöglichen der Mitarbeit von ehrenamtlich Tätigen bei Trägern ein.

Das Gebot der frühzeitigen Beteiligung ist ein Grundgedanke der Jugendhilfeplanung und bezieht sich auf unterschiedliche Ebenen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen (§ 80, 4 SGB VIII). Diese Beteiligungspflicht ist die Konsequenz aus dem Gebot der Partnerschaft des § 4 SGB VIII. Dem Erfordernis einer frühzeitigen Beteiligung ist dadurch Rechnung zu tragen, dass anerkannte Träger der freien Jugendhilfe schon in der Phase der Entwicklung der Planungskonzeption, bei der Bestimmung von Gegenstand und Umfang und der Diskussion alternativer Planungsmethoden Mitsprachemöglichkeiten bekommen. Die Trägerbeteiligung ist gekennzeichnet durch Offenheit und Transparenz. Darüber hinaus sind auch die Fachkräfte einzubinden, da sie direkt vor Ort arbeiten und beobachtende Einschätzungen liefern können, zum anderen sind sie diejenigen, die Veränderungen in der Praxis umsetzen müssen. Besonderes Augenmerk wird auf die Beteiligung der Zielgruppen gelegt; es sind geeignete Formate zu finden, um sowohl den jungen Menschen als auch ihren Familien eine Plattform zu bieten (siehe 3.3).

2 Organisation der Planung

2.1 Der Jugendhilfeausschuss

Auftraggeber von Planungsprozessen nach § 79 ff. SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe – das Jugendamt -. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die angesetzten Planungsmittel bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit über finanzielle Mittel, die für die Planung zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Die Koordinierungsgruppe der AGs nach § 78 SGB VIII

Zur Unterstützung des Planungsprozesses wird eine Koordinierungsgruppe eingerichtet. Die Gruppe erörtert die Festlegung von Planungsräumen bzw. -segmenten, die Sammlung und Weiterentwicklung der Planungsinstrumentarien und die Weiterentwicklung der Planungskultur im Sinne der Gütekriterien „Bedarfsorientierung“, „Effizienz“ und „Qualitätssicherung“. Mitglieder dieser Koordinierungsgruppe sind die Vorsitzenden sowie deren Stellvertretungen der vier Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII als Vertretung der freien Träger in Bielefeld; die Jugendamtsleitung und die Jugendhilfeplanung des öffentlichen Trägers. Der Vorsitz wird aus den Reihen der freien Träger gewählt. Die Geschäftsführung erfolgt durch das Jugendamt. Die Koordinierungsgruppe tagt dreimal jährlich.

2.2.1 Begleitgremium der Jugendhilfeplanung zur Bearbeitung der Schnittstellen

Die transparente Gestaltung der Planungsprozesse sowie die Kommunikation mit den relevanten Akteuren, die in Bielefeld mit den Belangen der jungen Menschen befasst sind, wird durch ein Begleitgremium mit folgenden Mitgliedern gewährleistet:

- Bielefelder Jugendring/Jugendverbände
- Kinder- und Jugendrat
- Wohlfahrtsverbände
- Amt für Jugend und Familie – Jugendamt –
- Amt für Schule
- Büro für Sozialplanung
- Gesundheitsamt
- Gleichstellungsstelle
- Kommunales Integrationszentrum

Im Sinne einer integrierten Kinder- und Jugendhilfeplanung werden sowohl die Planungen des Jugendamtes als auch die Vorhaben der weiteren städtischen Organisationseinheiten und der freien Träger miteinander diskutiert und koordiniert. Die Geschäftsführung erfolgt durch das Jugendamt. Das Gremium tagt ein- bis zweimal jährlich.

2.3 Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sind der Koordinierungsgruppe untergeordnet. Sie setzen sich zusammen aus Vertreter:innen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der beteiligten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie der Träger geförderter Maßnahmen. Darüber hinaus können weitere Expert:innen hinzu gezogen werden. Zusätzlich können inhaltlich und zeitlich begrenzte Unterarbeitsgruppen installiert werden, um für die Planung wichtige Themen oder neue gesetzliche Vorgaben vertieft zu diskutieren. Zudem enthält der § 78 seit der Reform des SGB VIII (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) einen Verweis auf den neu hinzugefügten § 4a SGB VIII, der die Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse vorgibt.

2.4 Projektteams

Projektteams sind relativ kleine, flexible Arbeitseinheiten, in denen die für die Erstellung von Planungsentwürfen erforderlichen Vorarbeiten (z.B. die Erstellung eines Fragebogens) konkret durchgeführt werden. Sie haben einen zeitlich befristeten Auftrag. Projektteams arbeiten sach- und ergebnisbezogen.

Gremienstruktur der Jugendhilfeplanung in Bielefeld



3 Planungsschritte

3.1 Zielbestimmung

Das Planungsziel für ein Segment der Jugendhilfe berücksichtigt bestehende JHA-Beschlüsse. Die Koordinierungsgruppe (s.u.) verständigt sich auf das/ein gemeinsame/s Ziel und berät den JHA hinsichtlich einer entsprechenden Beschlussfassung. Sie entwickelt die konkreten Schritte für den Planungsprozess.

3.2 Bestandserhebung

Im Rahmen der Bestandserhebung werden die notwendigen statistischen Daten zur Bevölkerung, ökonomischen und familiären Situation, Bildung, Segregation, Gesundheit und Entwicklung erhoben. Für die kontinuierliche Darstellung von chronologischen Zahlenreihen wird ein Datenkonzept entworfen, das die kurz-, mittel- und langfristige Beobachtung von Entwicklungen in der Jugendhilfe für die Entscheidungsfindung ermöglicht.

3.3 Zielgruppenbeteiligung

Der Beteiligung der Zielgruppen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen kommt eine besondere Bedeutung zu. Hier gilt es, der jeweiligen Zielgruppe entsprechend, analoge und digitale Beteiligungsformen zu entwickeln und zu initiieren. Eine Zusammenarbeit mit Jugendzentren, Schulen und Jugendverbänden unter Beteiligung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen und Interessengruppen ist gesetzlich gefordert (§ 4a; AG n. § 78 SGB VIII).

3.4 Beteiligung als Querschnittsaufgabe

Da wichtige Entscheidungen über Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien in Bereichen wie z.B. Bildung, Gesundheit, Integration, Kultur, Stadtentwicklung, Umwelt, Verkehr etc. getroffen werden, muss mit den entsprechenden Ressorts unter zwingender Beteiligung der Zielgruppen die Zusammenarbeit gesucht werden.

3.5 Bedarfsermittlung

Der Bedarf an Angeboten bzw. Änderungen in der Jugendhilfelandchaft ergibt sich aus der Verbindung von Bedürfnissen (Ergebnisse der direkten Zielgruppenbeteiligung), Bestand und der prognostizierten Entwicklung. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den formulierten fachlichen Standards zu.

3.6 Maßnahmenplanung

Die Verständigung auf eine Prioritätenliste erfolgt unter Mitwirkung aller am Planungsprozess beteiligten Akteure. Die endgültige Maßnahmenplanung muss mit der Koordinierungsgruppe abgestimmt werden. Dabei können Maßnahmen schon während des laufenden Prozesses durch- bzw. eingeführt werden.

3.7 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird durch regelmäßige Berichte in das Planungsverfahren einbezogen. Er beschließt die Umsetzung von Maßnahmen. Dies kann zum einen der Fall sein, wenn finanzielle Mehrbedarfe festgestellt worden sind, es gilt aber auch für eine mögliche neue Schwerpunktsetzung oder eine Umschichtung in einem Segment der Jugendhilfe.

3.8 Umsetzung der Maßnahmen

Die Erkenntnisse und die daraus folgenden Handlungsschritte, die im Planungsablauf von allen Beteiligten festgestellt worden sind, werden nach einem Zeitplan durch die beteiligten Akteure umgesetzt.

3.9 Evaluation und Fortschreibung

Ziel der Evaluation ist es, die laufenden Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit (Effektivität und Effizienz) zu überprüfen und daraus Schlüsse und Folgerungen für zukünftige Handlungsbedarfe zu ziehen. Korrekturen, Anpassungen und evtl. Neubestimmungen geschehen im Rahmen von Fortschreibungen. Evaluation und Fortschreibung sind immanenter Bestandteil des Planungsprozesses (Jugendhilfeplanung als Daueraufgabe des öffentlichen Trägers). Die Kriterien für die jeweilige Evaluation sind im Vorfeld auf Grund von Zielformulierungen festzulegen.

4 Ausgangslage in Bielefeld

4.1 Ausrichtung der Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung ist definiert als Instrument einer systematischen, innovativen und zukunftsgerichteten Gestaltung und Entwicklung **aller** Handlungsfelder der Jugendhilfe mit dem Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen (§ 79 KJHG). Durch das KJSG gewinnt der quartiersbezogene Ansatz an Bedeutung. Problemsituationen und Handlungsbedarfe werden aus Sicht der Betroffenen und nicht primär im Kontext gegebener Angebotsstrukturen gesehen. Dies entspricht auch der generellen Ausrichtung des Dezernates für Soziales und Integration.

4.2 Inklusive Bedarfsplanung

Einrichtungen und Dienste sind so zu planen, dass ein inklusives Angebot gewährleistet ist sowie alle jungen Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Bedarfslagen gemeinsam gefördert werden. Dies betrifft die allgemeinen Regel- und Infrastrukturangebote, die im Folgenden näher beschrieben werden (§§ 11, ff., 16 ff., 22 ff. SGB VIII) und darüber hinaus die individuellen Hilfen wie § 20 SGB VIII sowie die ambulanten Hilfen und die Einrichtungen der Inobhutnahme.

Es sind Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen zu identifizieren (vgl. § 79a SGB VIII).

4.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII)

Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit wird als dritte Sozialisationsinstanz neben Elternhaus und Schule bezeichnet. Sie wendet sich als außerschulischer Erziehungs- und Bildungsbereich an alle junge Menschen. Zentrale Paradigmen der Jugendarbeit sind Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation. Die Angebotsformen erstrecken sich von auf Freiwilligkeit basierenden offenen Angeboten durch Einrichtungen bis zu auf Kontinuität angelegten Gruppenaktivitäten sowie mobilen Angeboten in den Sozialräumen.

Grundlagen/Ausgangssituation:

- Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW: Verpflichtung zur Erstellung eines kommunalen Kinder- und Jugendförderplans (nur die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden anteilig auch aus Landesmitteln gefördert, die Stadtteileinrichtungen werden zu 100% aus kommunalen Mitteln finanziert).
- Jugendhilfeplanung (Fachplanung Jugendförderung): Zuständigkeit für die Bestandsaufnahme, Bedarfsplanung und qualitative Weiterentwicklung des Angebotes. Grundlage ist das dialogische Verfahren, an dem sich alle Einrichtungen der OKJA und Stadtteileinrichtungen seit 2012 beteiligen.
- Bezirksjugendpflege: Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung; Initiierung von Beteiligungsprozessen als wichtiger Bestandteil der Aufgaben
- Bezirksjugendkonferenzen: Mitwirkung freier Träger, Beteiligung von Mitarbeiter*innen Expert*innen und Zielgruppenbeteiligung

4.4 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 13, 14 SGB VIII)

Die Angebote der Jugendsozialarbeit setzen im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung an und zielen in besonderer Weise auf Prävention, Integration und Partizipation. Sie richten sich vorrangig an sozial benachteiligte bzw. individuell beeinträchtigte Jugendliche und Heranwachsende. Die Angebote konzentrieren sich auf die Bereiche Hilfen im Übergang von der Schule in den Beruf. Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes leisten einen präventiven Beitrag zur Erkennung und Auseinandersetzung mit Risiken und Gefährdungen in unserer Gesellschaft. Aktuell besonders relevant ist der Bereich Jugendmedienschutz. Die Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche, ebenso an Eltern und andere Erziehungsberechtigte.

4.5 Planungsschwerpunkt Hilfen zur Erziehung (§§ 16 - 21, 27 - 42f SGB VIII)

Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 - 21)

Die Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie umfassen allgemeine Förderung zur Unterstützung der Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung z.B. in Angeboten der Familienbildung, die Beratung in Fragen der Partnerschaft bzw. bei Trennung und Scheidung, sowie die Unterstützung in Krisensituationen und bereits eingetretenen Notständen. Der Schwerpunkt der Angebotsstruktur richtet sich an Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte sowie an die mit ihnen lebenden Kinder.

Hilfe zur Erziehung (§§ 27 - 40)

Hilfen zur Erziehung beschreiben ein qualifiziertes Angebot für Familien, Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen, dem das sozialpädagogische Erfordernis der Einbeziehung der Betroffenen in den Hilfeprozess zu Grunde liegt. Zu den Angeboten gehören die Erziehungsberatung, ambulante Unterstützungsangebote wie Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft und Soziale Gruppenarbeit, sowie (teil-)stationäre Angebote in Wochengruppen, Pflegefamilien, Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen. Auch die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gehört in diesen Kontext. Ferner gehören dazu die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

Hilfe für junge Volljährige (§ 41)

Hilfen für junge Volljährige zielen auf die Persönlichkeitsentwicklung junger Volljähriger und unterstützen das Erlernen einer eigenverantwortlichen Lebensführung.

Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42 und 42a - f)

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen zielt darauf, durch Krisenintervention Gefährdungen des Wohls der/des Minderjährigen zu vermeiden oder zu beseitigen. Hierzu zählt auch die vorläufige Inobhutnahme von minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen bei unbegleiteter Einreise und der damit verbundenen Verfahren.

4.6 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 - 26 SGB VIII)

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können. Dabei sind die rechtlichen Verpflichtungen – u.a. der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 f SGB VIII); die gemeinsame Förderung von Kindern mit und Kindern ohne Behinderung (§ 22 a Abs. 4 SGB VIII) sowie die Erstellung und jährliche Fortschreibung eines Bedarfsplans zu Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2 KiBiz NRW) – zu berücksichtigen.

Die sozialräumlichen Besonderheiten, wie die adäquate Versorgung von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen, und besondere Angebote, wie Familienzentren gemäß §§ 42 und 43 oder plus-KITAs gemäß §§ 44 und 45, fließen regelmäßig in die Planung ein. Darüber hinaus sollen neben demografischen Modellrechnungen oder anderen

Verfahren, auch gerade im Hinblick auf benötigte Öffnungs- und Betreuungszeiten, turnusmäßig Befragungen von Eltern erfolgen.

Das politisch beschlossene Ziel der Planung in Bielefeld ist eine 100%-ige Versorgung der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt sowie eine 43%-ige Versorgung der Kinder unter drei Jahren bei Einbeziehung der Betreuungsplätze in der Kindertagespflege.

Anlagen: Planungskreisläufe zu 4.3 / 4.5 / 4.6

Zu 4.3 Idealtypischer Planungskreislauf OKJA



Zu 4.5 Idealtypischer Planungskreislauf HzE



Zu 4.6 Idealtypischer Planungskreislauf Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

